

Ehrungsordnung DLRG Landesverband Bayern e.V.

I. Abschnitt: Art und Form der Ehrungen

§ 1 Ehrungen des Landesverbandes

Der DLRG-LV Bayern e.V. stiftet gemäß der Ermächtigung in § 8 der Ehrungsordnung des Bundesverbandes

1. die Leistungsnadel des LV Bayern;
2. die Ehrennadel des LV Bayern;
3. die Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“.

§ 2 Verfahren

- (1) Ehrungsanträge können nur in der vorgegebenen Form gestellt werden.
- (2) Gestaltung und Größe der Ehrennadeln und Ehrenmedaillen sind in der Anlage 1 wiedergegeben, Diese kann vom Präsidium abgeändert werden.
- (3) Wortlaut und Gestaltung der auszufertigenden Urkunden werden vom Präsidium festgelegt.

3.2.1 Ehrungsordnung DLRG Landesverband Bayern e.V.

II. Abschnitt: Leistungsnadel des LV Bayern

§ 3 Form der Ehrung

Der Landesverband Bayern ehrt Personen oder Personengruppen zur Würdigung

- herausragender Einzelleistungen in der Ausbildung und im Einsatz (z.B. Durchführung
- von Projekten, SEG-Einsätzen, Wasserrettungseinsätzen) bzw.
- in anderen Aufgabenbereichen der DLRG oder
- bei Durchführung von Projekten von signifikanter Bedeutung für die DLRG sowie
- bei der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr mit der

Leistungsnadel des LV Bayern.

§ 4 Voraussetzungen zur Verleihung der Landesleistungsnadel

- (1) Die Leistungsnadel des LV Bayern kann sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder,
- (2) die sich um die DLRG oder die Ziele der DLRG verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (3) Bei Lebensrettung soll in ganzheitlicher Betrachtungsweise die Einzelleistung und / oder die Teamleistung gewürdigt werden, eine Gefährdung für Leib und Leben des Retters stellt keine zwingende Voraussetzung dar.

3.2.1 Ehrungsordnung DLRG Landesverband Bayern e.V.

§ 5 Verfahren zur Verleihung der Landesleistungsnadel

- (1) Anträge auf Verleihung der Leistungsnadel des LV Bayern sind auf dem Dienstweg an das Präsidium zu stellen. Das weitere Verfahren regelt Anlage 2 bzw. das Präsidium grundsätzlich in eigener Zuständigkeit; das Verfahren zur Ehrung von Lebensrettern richtet sich analog nach § 4 der Bundesehrungsordnung.
- (2) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger eine Urkunde. Dieser soll eine kurze Begründung beigefügt werden.

III. Abschnitt: Ehrennadel des LV Bayern

§ 6 Form der Ehrung

Der Landesverband Bayern ehrt Personen, die sich durch verdienstvolle Mitarbeit oder durch hervorragende Förderung der DLRG im Freistaat Bayern auszeichnen, durch die Verleihung der

Ehrennadel des LV Bayern

in den Stufen Bronze, Silber und Gold (für die Stufe „Gold“ gibt es eine Bandschnalle).

3.2.1 Ehrungsordnung DLRG Landesverband Bayern e.V.

§ 7 Voraussetzungen zur Verleihung der Landesehrennadel

- (1) Die Ehrennadel des LV Bayern wird verliehen an
 1. Mitglieder mit mehrjähriger aktiver Tätigkeit, die im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens sind und über 50 Stunden Dienst in den in § 7 Absatz 2 der Ehrungsordnung der DLRG näher beschriebenen Bereichen geleistet haben;
 2. Persönlichkeiten ohne die genannten Voraussetzungen mit mindestens gleichwertigen Diensten um die DLRG.
- (2) Die Ehrennadeln des LV Bayern werden nach jeweils mindestens 3-jährigem Engagement für die DLRG verliehen. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt den Besitz der Ehrennadel in Bronze, die Verleihung der Ehrennadel in Gold den Besitz der Ehrennadel in Silber voraus.
- (3) Bei besonders begründeten Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Verfahren zur Verleihung der Landesehrennadel

- (1) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel des LV Bayern sind auf dem Dienstweg an das Präsidium zu stellen. Das weitere Verfahren regelt Anlage 2 bzw. das Präsidium
- (2) grundsätzlich in eigener Zuständigkeit.
- (3) Abweichend davon ist im Fall des § 7 Abs.2 Satz 3 der Ausnahmetatbestand durch die beantragende Gliederung ausführlich zu begründen. Das Präsidium kann Ausführungsbestimmungen zur Wertung der einzelnen Ausnahmetatbestände erlassen. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium.
- (4) Über die Auszeichnung erhalten die Empfänger eine Urkunde. Dieser kann eine kurze Begründung beigelegt werden.

3.2.1 Ehrungsordnung DLRG Landesverband Bayern e.V.

IV. Abschnitt: Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“

§ 9 Form der Ehrung

Der DLRG-Landesverband Bayern ehrt DLRG-Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen und langjährige Verdienste in Führung und Ausbildung in der Wasserrettung sowie als Dank für eine uneigennützig und kameradschaftliche Zusammenarbeit durch Verleihung der

Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“.

§ 10 Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“

- (1) Die Auszeichnung soll nur dann vergeben werden, wenn der zu Ehrende bereits im Besitz der Stufe „Gold“ der Landesehrennadel ist.
- (2) Die Gesamtzahl der lebenden Geehrten soll nicht höher als 25 sein. Scheidet ein Verliehener durch Tod aus, so kann die Zahl entsprechend ergänzt werden.

§ 11 Verfahren zur Verleihung der Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle bayerischen DLRG-Gliederungen sowie die Präsidiumsmitglieder. Die formlosen Vorschläge sind an den Präsidenten des DLRG Landesverbandes zu richten, der sie dem DLRG-Präsidium zur Beschlussfassung vorlegt. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen.
- (2) Die Auszeichnung besteht aus einer nummerierten Ehrennadel und einer nummerierten Ehrenmedaille. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt, die der Landesverbandspräsident unterzeichnet.

3.2.1 Ehrungsordnung DLRG Landesverband Bayern e.V.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Ehrungsordnung des DLRG-LV Bayern e.V tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung verlieren alle bisherigen Ehrungsordnungen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zur Ehrungsordnung der DLRG ihre Wirksamkeit.

Anlage 1:

Gestaltung und Größe der Ehrennadeln und Ehrenmedaillen

1. Landesleistungsnadel



2. Landesehrennadel



3.2.1 Ehrungsordnung DLRG Landesverband Bayern e.V.

3. Ehrennadel und Ehrenmedaille „pro meritis“



Anlage 2:

Verfahrensregelung

- (1) Anträge auf Verleihung der Leistungsnadel und der Ehrennadel des LV Bayern sind schriftlich mit Begründung auf dem vom DLRG LV Bayern zur Verfügung gestellten, aktuellen Antragsformular zu stellen.
- (2) Wird der Antrag von einem OV bzw. KV gestellt, ist dieser zunächst dem zuständigen Bezirksverband zuzuleiten.
- (3) Der Bezirksverband nimmt nach Zugang innerhalb einer Frist von 2 Monaten zum Antrag Stellung und leitet diesen an die Geschäftsstelle des Landesverbandes weiter. Eine Weiterleitung erfolgt auch im Falle einer Antragsablehnung durch den Bezirksverband.
- (4) Die Geschäftsstelle leitet die Anträge gemäß dem vom Präsidium des DLRG LV Bayern erlassenen Geschäftsverteilungsplan bzw. entsprechend eines vom Präsidium beschlossenen geschäftsstelleninternen Verfahrensablaufes weiter.
- (5) Die Geschäftsstelle archiviert nach Entscheidung die Ehrungsunterlagen und erstellt und übersendet die erforderlichen Urkunden sowie die Begründung. Der Bezirksverband wird über die Entscheidung des Präsidiums in Kenntnis gesetzt.

3.2.1 Ehrungsordnung DLRG Landesverband Bayern e.V.